

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Cultures of the Global South / Culturas del Sur Global / Cultures du Sud global mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S.108,118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.05.2017 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Cultures of the Global South / Culturas del Sur Global / Cultures du Sud global mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14.07.2017 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Masterprüfung und Mastergesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Masterprüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Masterstudiengang Cultures of the Global South / Culturas del Sur Global / Cultures du Sud global (im Folgenden: Masterstudiengang) ist ein konsekutiver forschungsorientierter Studiengang. ²Er richtet sich an Studieninteressierte die sich in einem interkulturell und interdisziplinär ausgerichteten, forschungsorientierten Studiengang mit Regionalschwerpunkt

im Bereich des Globalen Südens weiter fachlich und fachwissenschaftlich spezialisieren möchten. ³Die Studierenden des Masterstudiengangs setzen sich mit aktuellen Forschungsinhalten des Faches kritisch auseinander und erwerben die Voraussetzungen dafür, selbstständig zu der fachspezifischen Forschung beizutragen. ⁴Sie verfügen über ein fundiertes Überblickswissen zu Kulturen der südlichen Hemisphäre und haben sich im Hinblick auf ausgewählte Problemstellungen in die aktuelle Theorieentwicklung der beteiligten Disziplinen Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft, Ethnologie, Bildungswissenschaft und affiner Gesellschaftswissenschaften eingearbeitet. ⁵Sie sind in der Lage, auf der Basis dieses Wissens fachliche Themen wie Kolonialisierung, Migration, Transkulturation, Globalisierung und geopolitische Integration in reflektierter Weise theoriegestützt zu beschreiben und zu synthetisieren. ⁶Darüber hinaus haben sie die Befähigung, sich methodologisch fundiert in neue Wissensbereiche einzuarbeiten und diese in den fachlichen Wissenshorizont einzuordnen. ⁷Sie verfügen dabei über eigenständiges Erkenntnisinteresse und kritische Reflexionsfähigkeit in Hinblick auf die Generierung fachlichen Wissens. ⁸Zudem erwerben sie im Sinne des problem based learning fachrelevante Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Medienpraxis, Wissenschaftspublizistik, Projektmanagement und Teamarbeit.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss in einem literatur-, kultur- oder gesellschaftswissenschaftlichen Fach oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens einschließlich der Note 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Falle einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet. ⁵Näheres kann in der Auswahlatzung geregelt werden. ⁶Um ihre Passung für den Studiengang zu belegen, bewerben sich die Studierenden mit einem Entwurf für ein einschlägiges Studienprojekt.

(4) ¹Für das Studium des Masterstudienganges sind Kenntnisse auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) in einer der folgenden Sprachen

- Englisch
- Französisch
- Spanisch

nachzuweisen. ²Für das Studium des Masterstudienganges sind Kenntnisse in zwei der drei Studien- und Prüfungssprachen, nämlich Kenntnisse in Englisch und Spanisch oder Kenntnisse in Englisch und Französisch empfohlen. ³Der Nachweis von Kenntnissen auf dem Niveau B2 der zweiten Sprache erfolgt spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit, siehe § 8 dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium des Masterstudiengangs gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modulnummer	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP	SWS
Grundlagenphase				
CGS_MA-01	Literatur- und Kulturtheorie des Globalen Südens (RV + AG)	1	12	2
Aufbauphase (Wahlpflichtteil)				
Aus den folgenden drei Modulen sind zwei auszuwählen				
CGS_MA-02a	Anglophone Literaturen und Kulturen des Globalen Südens (S + VL/Ü)	1/2	12	4
CGS_MA-02b	Frankophone Literaturen und Kulturen des Globalen Südens (S + VL/Ü)	1/2	12	4
CGS_MA-02c	Literaturen und Kulturen Lateinamerikas (S + VL/Ü)	1/2	12	4
Aus den folgenden drei Modulen ist eines auszuwählen				
CGS_MA-03a	Theorieschwerpunkte Ethnologie (S + VL)	1	12	4
CGS_MA-03b	Medien-, Film- und Kommunikationswissenschaften (S + VL)	1/2	12	4
CGS_MA-03c	Bildungstheorie und Zeitdiagnostik (S + VL)	1/2	12	4
Praxis- und Projektstudien				
Aus den folgenden zwei Modulen ist eines auszuwählen				
CGS_MA-04a	Projektstudien (S/VL)	1/2	12	2
CGS_MA-04b	Praxisstudien	1/2	12	
Mobilitätsfenster: Vertiefungsmodule				
CGS_MA-05	Profilbezogene interdisziplinäre Ergänzung (VL + Ü)	3	6	4
Aus den folgenden sechs Modulen sind zwei auszuwählen ¹				
CGS_MA-06a	Vertiefung Anglophone Literaturen und Kulturen des Globalen Südens (S + VL/Ü)	3	12	4
CGS_MA-06b	Vertiefung Frankophone Literaturen und Kulturen des Globalen Südens (S + VL/Ü)	3	12	4
CGS_MA-06c	Vertiefung Literaturen und Kulturen Lateinamerikas (S + VL/Ü)	3	12	4
CGS_MA-06d	Vertiefungsmodul Ethnologie (S + VL)	3	12	4

¹Je nach fachwissenschaftlichem Angebot an den ausländischen Partnerhochschulen können im Rahmen des Mobilitätsfensters auch andere studiengangrelevante disziplinäre Ausrichtungen der Module im Sinne eines Learning Agreements mit dem Prüfungsausschuss vereinbart werden.

CGS_MA-06e	Forschungsmethoden und Wissenschaftstheorie (Bildungswissenschaft) (S + VL)	3	12	4
CGS_MA-06f	Kulturelle und politische Dimensionen von Bildung und Erziehung (S + VL)	3	12	4
Abschlussphase				
CGS_MA-07	Abschlussmodul	4	30	
Summe			120	

(3) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs ist ein Auslandssemester an einer ausländischen Universität, in der Regel im dritten Studiensemester zu absolvieren. ²Auf Antrag können in begründeten Fällen vom Prüfungsausschuss Ausnahmen zu § 3 Abs. 3 Satz 1 genehmigt werden. ³Bei erfolgreichem Abschluss von drei Modulen (einschließlich Auslandssemester) zum Regionalschwerpunkt Afrika wird auf Antrag der/des Studierenden das Profil Schwerpunkt Afrikastudien auf dem Masterzeugnis und/ oder auf dem Transcript of Records ausgewiesen. ⁴Bei erfolgreichem Abschluss von drei Modulen (einschließlich Auslandssemester) zum Regionalschwerpunkt Lateinamerika wird auf Antrag der/des Studierenden das Profil Schwerpunkt Lateinamerikastudien auf dem Masterzeugnis und/ oder auf dem Transcript of Records ausgewiesen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika
4. Exkursionen
5. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 Satz 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Abs. 5 Satz 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Masterstudiengang sind Englisch, Spanisch und Französisch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen (außer [in] Pflichtveranstaltungen) können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Deutsch
- Portugiesisch.

³Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

⁴Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende einschlägige Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 bzw. im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Masterprüfung und Mastergesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Masterprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der ECTS-Punkte in den Modulen CGS_MA-01, CGS_MA-02 (in beiden Varianten, d.h. CGS_MA-02a und 02b oder 02a und 02c oder 02b und 02c) und CGS03
- der Nachweis von Sprachkenntnissen in einer weiteren der Studiensprachen des Studiengangs (Englisch, Französisch oder Spanisch) auf dem Niveau B2 GeR. Es muss sich dabei um eine Sprache handeln, deren Sprachkenntnisse nicht bereits bei der Einschreibung nachgewiesen wurden. Eine der beiden nachgewiesenen Sprachen muss Englisch sein.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. Abweichend von der dortigen Regelung wird die Masterarbeit in der Regel in englischer, französischer oder spanischer Sprache verfasst. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 40% aus der Note des Moduls Masterarbeit (Masterarbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 60% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2017/18.

Tübingen, den 14.07.2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor